

## Prüfungsordnung des WiT Tübingen für Kurse zur Fachkunde im Strahlenschutz

### **1. Zweck der Prüfung und Anforderung**

Die Prüfung dient dem Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Lehrveranstaltung an der Kursstätte WIT Strahlenschutzkurse Tübingen im Rahmen eines anerkannten Kurses zum Erwerb oder zur Aktualisierung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 StrlSchV oder § 18a RöV.

Zur Prüfung werden nur Kursteilnehmer zugelassen, die regelmäßig an den im Programm vorgesehenen Kursstunden teilgenommen haben. Regelmäßig bedeutet, es dürfen nicht mehr als 10% der gesamten Kursdauer versäumt werden. Praktika dürfen nicht versäumt werden.

### **2. Inhalt**

Die in den Kursen zu vermittelnden Lehrinhalte sind in den zugehörigen Fachkunderichtlinien aufgeführt. Die Prüfung enthält gewichtete Fragen und Aufgaben zu den dort aufgeführten Sachgebieten.

### **3. Form**

In der Regel werden schriftliche Prüfungen oder bei der Aktualisierung der Fachkunde eine Gruppenprüfung nach Abschluss des Strahlenschutzkurses oder Abschluss eines Moduls durchgeführt. Eine schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind über Zweck, Ablauf, zugelassene Hilfsmittel und Bewertung der Prüfung gemäß Prüfungsordnung zu informieren.

Die Prüfungsordnung befindet sich auf der Homepage bei den AGBs. Sie steht bei der Prüfung zur Einsicht zur Verfügung. Der Kopf des Musterprüfungsbogens wird den Kursunterlagen beigelegt.

### **4. Durchführung**

Dauer und Umfang der Prüfung richten sich nach der jeweiligen Fachkunde-Richtlinie.

### **5. Bewertung**

Die richtigen Antworten der Prüfungsfragen werden mit einem Punkt gewertet. Für teilweise richtig beantwortete Fragen können auch halbe Punkte vergeben werden. Mit voller Punktzahl ist eine rechnerische Abschätzung nur zu bewerten, wenn der richtige Lösungsansatz und das richtige Resultat erkennbar werden.

Die Prüfung wird mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Prüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Falls weniger als 70 %, jedoch mindestens 50 % dieser Punktzahl erreicht werden, wird mündlich oder schriftlich nachgeprüft. Unter 50 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **6. Ergebnis**

Jedem Prüfling, der regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilgenommen und die Prüfung bestanden hat, wird eine entsprechende bundesweit gültige Bescheinigung ausgestellt.

Wünscht der Teilnehmer bei nicht bestandener Prüfung eine Teilnahmebescheinigung, so wird auf dieser die „erfolgreiche Teilnahme“ nicht bescheinigt.

## **7. Prüfungsfragen**

Die verwendeten Prüfungsfragen werden aus dem Prüfungsfragen-Katalog (Sammlung von Fragen mit zugehörigen Antworten) des Fachverbandes für Strahlenschutz veröffentlichten Fragenkatalog und der vom Kursveranstalter erstellten Fragensammlung entnommen.

## **8. Wiederholung der Prüfung**

Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, darf innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann dazu entsprechende Auflagen erteilen (z. B. erneuter Kursbesuch).

## **9. Täuschung und Täuschungsversuch**

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen hinzuweisen.

Prüflinge, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, oder die zu täuschen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Mobiltelefone und programmierbare Rechner sind nicht zugelassen. Dasselbe gilt auch für Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als „nicht bestanden“.

Der Aufsichtführende unterbricht für diesen Prüfling die Prüfung. Der Prüfungsausschuss trifft die endgültige Entscheidung.

Ergibt sich bei der Korrektur der Prüfungsaufgaben ein Verdacht der Täuschung, können dem Prüfling neue Aufgaben gestellt werden bzw. ihm eine erneute Prüfung auferlegt werden.

## **10. Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfling während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Kann ein Prüfling infolge Erkrankung oder aus einem anderen nicht von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung nicht beginnen oder nicht beenden, so gilt im Falle der Anerkennung des Kurses die Prüfung als noch nicht durchgeführt. Die Bescheinigung erhält dann nicht den Zusatz „mit Erfolg“.

## **11. Prüfungsdokumentation**

Die Prüfung und ihre Ergebnisse werden dokumentiert und bei der Kursstätte aufbewahrt.

Die Dokumentation umfasst eine Prüfungsliste und Aufzeichnungen über den Ablauf der Prüfung und Bemerkungen, soweit sie für die Beurteilung des Prüflings von Bedeutung sind.

Die von den Prüflingen angefertigten Prüfungsarbeiten sind für den Prüfungsausschuss zur Einsicht bereitzuhalten; sie werden nicht, weder im Original noch in Kopie, an den Prüfling oder Dritte weitergegeben und werden mindestens 5 Jahre bei den Akten des Kursveranstalters verwahrt.

## **12. Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss wird von der Kursstätte bestellt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind bindend.

## **13. Geheimhaltung**

Über die Prüfungsaufgaben dürfen bis zum Zeitpunkt, in dem sie im Kurs gestellt werden, keine Mitteilungen an Prüflinge und Außenstehende gemacht werden.

Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind geheim.

#### **14. Beschwerdeverfahren**

Legt ein Prüfling gegen eine Prüfung Beschwerde ein, so hat er sie an den Kursstättenleiter zu senden. Dieser informiert den Prüfungsausschuss, der dann die Entscheidung trifft.

#### **15. Prüfungsgebühren**

Für die Wiederholung einer Prüfung werden 30,-- € erhoben.

#### **16. Geltungsbereich, Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Strahlenschutzkurse Technik nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung, die vom WiT Tübingen angeboten werden.

Sie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

*Tübingen, den 30.11.2015*

gez. Th. Haug

Die vorliegende Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben des Qualitätsverbundes Strahlenschutzkursstätten (QSK).